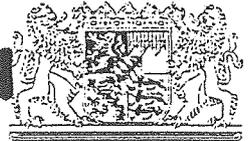


BAYERISCHES
STAATSMINISTERIUM DES INNERN

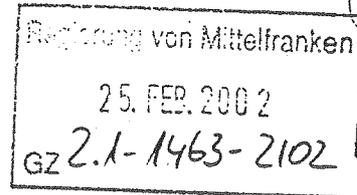
Beilage **8.5.2.1**
zur Stadtratsitzung



Bayer. Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierungen **MFZ**.

nachrichtlich:
Sparkassenverband Bayern
Karolinenplatz 5
80333 München



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
IB2-1461.13-5

Telefon/Fax, Name
(089) 2192-
2618/12620
Herr Körner

Zimmer-Nr.
163

München
19.02.2002

**Vollzug des Sparkassengesetzes (SpkG);
Anforderungen an die besondere Wirtschafts- und Sachkunde bei den weiteren
Mitgliedern des Verwaltungsrats**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich nach den allgemeinen Kommunalwahlen neu konstituierenden Kollegialorgane der Gewährträger (Gemeinderat, Kreistag, Verbandsversammlung) haben bei den Sparkassen die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats neu zu bestellen bzw. deren Bestellung durch die Regierung als Aufsichtsbehörde zu veranlassen. Das Staatsministerium des Innern nimmt dies zum Anlass, ergänzend zu den Hinweisen zu Art. 8, 9 und 10 SpkG in der Bekanntmachung zum Vollzug des Sparkassengesetzes vom 19.01.1973 (MABl. S. 49 ff) auf folgendes hinzuweisen:

1. Allgemeines

Den Verwaltungsrat der Sparkasse trifft ein hohes Maß an Verantwortung für die Aufgabenerfüllung und den Erfolg der Sparkasse. Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats wird auch in der Öffentlichkeit zu Recht aufmerksam verfolgt.

Die Auswahl der weiteren Mitglieder muss daher sehr sorgfältig unter strikter Beachtung der gesetzlich normierten persönlichen und fachlichen Gesichtspunkte (Art. 9, 10 SpkG) erfolgen. Parteipolitische Gesichtspunkte oder auch persönliche Rücksichtnahmen müssen hinter dem Erfordernis der sachlichen Eignung zurücktreten. Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO (Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses in den kommunalen Gremien) sind auf den Verwaltungsrat nicht entsprechend anwendbar. Die Bestellung muss in sachlich nachvollziehbarer Weise erfolgen. Die Regierungen haben hierauf nachdrücklich hinzuwirken.

2. Besondere Wirtschafts- und Sachkunde

Als weitere Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen zwingend nur solche Personen bestellt werden, die u. a. besondere Wirtschafts- und Sachkunde besitzen, wobei die Mitglieder tunlichst allen Berufsständen entnommen werden sollen (Art. 10 Abs. 1 SpkG). Dies gilt in gleicher Weise auch für die Ersatzpersonen.

Die besondere Wirtschafts- und Sachkunde ist in der Regel anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist; sie kann auch angenommen werden, wenn das Mitglied eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsbildung hat und über berufliche Erfahrung verfügt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so wird von besonderer Wirtschafts- und Sachkunde auch dann auszugehen sein, wenn das Mitglied neben seiner Berufsbil-

dung über zusätzliche wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, die sich deutlich vom durchschnittlichen Anforderungsprofil seines Berufsbildes abheben.

Die Wirtschafts- und Sachkunde wird regelmäßig nicht als besonders i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG anzusehen sein, sofern sich wirtschaftliche Fachkenntnisse auf allgemeine, im jeweiligen Berufsbild regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken. Gleiches gilt, sofern wirtschaftliche Fachkenntnisse allein aus einer langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit abgeleitet werden.

Bei der Bestellung von Geschäftskunden der Sparkasse sollte auf die Gefahr von Interessenskollisionen besonders geachtet werden.

3. Bestellungsverfahren

Die weiteren Mitglieder werden zu zwei Drittel vom Gewährträger und zu einem Drittel von der Aufsichtsbehörde zum Amt berufen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied eine Ersatzperson zu bestellen.

Die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Art. 9 und 10 SpkG gelten für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden und für die vom Gewährträger zu bestellenden weiteren Mitglieder gleichermaßen.

3.1 Vom Gewährträger zu bestellende weitere Mitglieder

Wegen der Bedeutung einer sorgfältigen Auswahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats können die Regierungen dem Gewährträger eine Beratung in Zweifelsfällen anbieten.

Das zuständige Kollegialorgan des Gewährträgers hat im Rahmen der Bestellung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 9 und 10 SpkG zu prüfen. Hierzu ist im Kollegialorgan in jedem Einzelfall die besondere Wirtschafts- und Sachkunde der zu bestellenden Mitglieder umfassend und konkret darzustellen.

Den Regierungen ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied des Verwaltungsrats im selben Umfang darzulegen wie dem Kollegialorgan des Gewährträgers. Lassen die Darlegungen durch den Gewährträger noch keine ausreichende Beurteilung zu, so können die Regierungen weitere Informationen verlangen.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde, nicht gegeben, so wird regelmäßig die Beanstandung der Bestellung des jeweiligen Mitglieds geboten sein.

3.2 Von der Aufsichtsbehörde zu berufende weitere Mitglieder

Die vom Gewährträger vorzulegende Vorschlagsliste hat die doppelte Zahl der zu berufenden Mitglieder und Ersatzleute zu enthalten. Zusammen mit der Vorschlagsliste des Gewährträgers haben sich die Regierungen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Art. 9 SpkG bestätigen zu lassen. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Art. 10 SpkG haben sich die Regierungen die konkreten Tatsachen zur Erlangung der besonderen Wirtschaftskunde und Sachkunde der Vorgeschlagenen, insbesondere die berufliche Qualifikation und Tätigkeit, darlegen zu lassen.

Die Regierungen dürfen keine Verwaltungsratsmitglieder berufen, bei denen die Eignung nicht ausreichend dargelegt ist. Werden Vorschläge für ungeeignet befunden, können neue Vorschläge erbeten werden.

Die Regierungen werden gebeten, die Gewährträger zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Braese
Ministerialrat